

**FAQ zur Hundehaltung**

**Welche Hunde sind steuerpflichtig und wer ist Steuerpflichtiger?**

Steuerpflichtig sind alle Hunde, die in einem Haushalt oder einem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen werden. Steuerpflichtiger und somit Steuerschuldner ist der **Halter des Hundes**. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund über einen Zeitraum von 2 Monaten pflegt und in Verwahrung genommen hat. Eine erweiterte Definition des Hundehalters/Steuerschuldners können sie dem §2 unserer Satzung über die Erhebung der Hundesteuer entnehmen.

**Wann beginnt die Steuerschuld der Hundesteuer und wozu sind sie verpflichtet?**

Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und beginnt am **ersten Tag** des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund **drei Monate alt** wird. Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies **innerhalb eines Monats** oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzuzeigen. **Endet die Hundehaltung**, so ist auch dies der Gemeinde **innerhalb eines Monats** schriftlich anzuzeigen. Wird der Hund veräußert, ist zusätzlich der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

**Wozu brauchen sie eine Hundesteuermarke?**

Die Hundesteuermarken dienen der Kennzeichnung von Hunden, deren Halter die Hunde angemeldet haben und als **Erkennungsmerkmal** für entlaufene Hunde. Deshalb ist der Hundehalter dazu verpflichtet, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses bzw. Grundbesitzes seinen anzeigepflichtigen Hund mit einer Hundesteuermarke zu versehen.

**Wie hoch ist die Hundesteuer im Jahr?**

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a.) den ersten Hund	96,00 €
b.) den zweiten und jeden weiteren Hund	192,00 €
c.) jeden Kampfhund/gefährlichen Hund i.S. von § 6	1.020,00 €
d.) den zweiten und jeden weiteren Kampfhund/gefährlichen Hund i.S. von §6	2.040,00 €
e.) jeden Zwinger i.S. von §7 Abs. 1	288,00 €
f.) Begleithunde	84,00 €
g.) Zweiten und jeden weiteren Begleithund	168,00 €

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

## **Welche Hunde sind Kampfhunde oder gefährliche Hunde?**

Als Kampfhunde oder gefährliche Hunde im Sinne der Satzung gelten insbesondere:

- Bullmastiff
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Bordeaux Dogge
- Fila Brasileiro
- Mastin Espanol
- Mastinio Napoletano
- Mastiff
- Tosa Inu

Gefährliche Hunde sind auch solche Hunde, die keine Kampfhunde sind, aber die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Der Grad dieser Gefährlichkeit wird von der Ortspolizeibehörde festgestellt.

## **Wann ist man von der Hundesteuer befreit oder wird ermäßigt?**

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist in folgenden Fällen auf Antrag zu gewähren:

1. Bei Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfebedürftiger (Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“) Personen dienen.
2. Bei Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

Die in Ziffer 1 und 2 genannten Hunde gelten als zweiter oder weiterer Hund, sofern sie neben anderen Hunden gehalten werden.

3. Hunden, die eine Begleithundeprüfung (BH) in prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereinen absolviert haben.